



Partizipation – Verfassung für unseren Kindergarten Sankt Paul , Fichtenstraße 50, 90763 Fürth

Mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren

- 1) Am Montag, den 31. Oktober 2016 trat das pädagogische Personal vom Kindergarten St. Paul, Fichtenstraße 50, 90763 Fürth, als verfassungsgebende Versammlung zusammen.

Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- 2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- 3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

- §1** Verfassungsorgane vom Kindergarten Sankt Paul sind die Kinderkonferenzen, das Parlament und die Ausschüsse (Vorschulkinderausflug/-Übernachtung, Feste + Feiern, Ausflüge).
- §2** Kinderkonferenzen
- 1) Die Kinderkonferenz findet aus aktuellem Anlass statt. (z.B. Feste organisieren, Lernprojekt, Gruppenregeln,...)

- 2) Die Kinderkonferenz besteht aus den einzelnen Regelgruppen der Einrichtung, sowie deren pädagogischen Personal. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- 3) In den Kinderkonferenzen werden gruppenübergreifende Themen (Gottesdienste, Feste + Feiern, Ausflüge,...) gesammelt, die zeitnah per Parlamentarier in die Kinderkonferenz der eigenen Gruppe übermittelt werden.
- 4) Das Ergebnis der Kinderkonferenz, wird in Bild und Wort visualisiert, somit allen anderen (z.B. Eltern) an einem dafür vorgesehenen Platz in unserem Flur transparent gemacht.
- 5) Über Moderation und Protokollführung entscheidet das Personal ebenso bei dem Kinderparlament.

§3 Parlament

- 1) Aus den jeweiligen Kinderkonferenzen werden 2 Vertreter (sie bilden das Parlament) gewählt, die die Ereignisse ihrer Kinderkonferenz im Austausch zeitnah den Teilnehmern der anderen Kinderkonferenzen übermitteln.
- 2) Die Amtszeit des Parlaments dauert ein Kiga-Jahr von September- Juli.
- 3) Die Wahl des Parlaments erfolgt durch Punkteverteilung (Klebpunkte oder Muggelsteine werden vergeben).

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§4 Selbstbestimmung im Alltag

Die Kinder haben das Recht, im Freispiel selbst zu bestimmen, was und mit wem sie spielen möchten. Sie haben die Möglichkeit, gruppenübergreifend (während der Freispielzeit), andere Gruppen (nach Absprache mit der pädagogischen Kraft) aufzusuchen.

§5 Angebote / Projekt / Aktivitäten

- 1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Themen, Inhalte und die Gestaltung von Angeboten zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen prüfen die Vorschläge, entscheiden darüber und setzen die Kinder über Ihre Entscheidung und Begründung in Kenntnis. Die Kinder haben das Recht, auch selbst Angebote zu planen und durchzuführen.
- 2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Angebote sie während des Freispiels wahrnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.
- 3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über die Themenauswahl, die Zielsetzung und die Gestaltung von Projekten.
- 4) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über Themenauswahl, Planung und Durchführung von gruppeninternen und gruppenübergreifenden Aktivitäten.

- 5) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, ob, wohin und wie Ausflüge stattfinden.
- 6) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, ob und wie Feste gefeiert werden.
- 7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, auch Feste oder Ausflüge als Überraschung für die Kinder zu planen und durchzuführen.

§6 Spielzeugnutzung

Die Kinder haben das Recht, darüber mitzuentcheiden, ob und wie Spielzeug und Spielmaterial auch zweckentfremdet genutzt werden darf. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern dieses Recht zu entziehen, wenn das Spielzeug/Material aus ihrer Sicht ohne erkennbaren Nutzen zerstört wird.

§7 Regeln

- 1) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, dass:
 - Niemand verletzt oder beleidigt werden darf
 - Mit der Einrichtung und den Material achtsam umgegangen werden soll
 - Die Kinder die pädagogischen Mitarbeiterinnen darüber informieren müssen, wenn sie Spielräume verlassen, in denen sie sich vereinbarungsgemäß aufhalten

- Im Umgang miteinander die „Stopp-Regel“ beachtet werden soll
- Besonders gekennzeichnete Bereiche nicht ohne vorherige Zustimmung der pädagogischen Mitarbeiterinnen genutzt werden dürfen

§8 Konfliktlösungen

Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden über die Lösung von Konflikten.

§9 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren drohen.

§10 Mahlzeiten

- 1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern einen „Probierklecks“ anzubieten.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Zeiten und Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder dürfen jedoch selbst entscheiden
 - wann sie innerhalb der von den pädagogischen Mitarbeiterinnen festgelegten Zeiträume frühstücken und einen Nachmittagsimbiss einnehmen
 - auf welchen Platz sie sitzen

- wie viel und ob sie sich selber noch einen Nachschlag nehmen möchten (in Maßen) oder nicht
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen achten darauf, dass die Kinder regelmäßig trinken.
 - 4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Tischregeln / Tischkultur den Kindern zu vermitteln.

§11 Kleidung

- 1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie in den Innenräumen und bei trockenem Wetter auf dem Außengelände tragen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 - Wann die Kinder barfuß laufen dürfen
 - Wann die Kinder Sonnenschutzkleidung tragen müssen
 - Wie, aus sicherheitstechnischen Gründen, die Sportkleidung auszusehen hat
 - Wann die Kinder dem Wetter entsprechende Kleidung tragen müssen
- 2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie bei feuchtem Wetter auf dem Außengelände Regenschutzkleidung tragen, wenn ausreichend Wechselkleidung vorhanden ist und mit ihnen Verhaltensregeln für diese Situation vereinbart wurden. Ausnahmen sind die ganz "Kleinen", wo sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen das Recht vorbehalten, und wenn aus ihrer Sicht eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung droht.

§12 Hygienefragen

- 1) Alle haben die Möglichkeit, zu jeder Zeit die Toilette des Hauses aufzusuchen, um seinem Bedürfnis nach zu kommen.
- 2) Toilettenbenutzung und Regeln werden mit den Kindern besprochen und festgelegt.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor dem Essen ihre Hände mit Seife waschen.

§14 Raumgestaltung

- 1) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden, wie (bei Neugestaltung/Neuanschaffungen) die Innenräume (Gruppe) und das Außengelände der Einrichtung gestaltet werden.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.

§15 Tagesablauf

Die Kinder haben nicht das Recht, über den Tagesablauf mitzuzentscheiden.

§16 Finanzen

Die Kinder haben nicht das Recht über Finanzangelegenheiten mitzuzentscheiden.

§17 Personal



Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mitzuentcheiden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten Sankt Paul. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§19 Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Einrichtung St. Paul in Kraft.

Partizipation – der Eltern

§1 Ziele der Zusammenarbeit

Der Kindergarten als Familien ergänzende Einrichtung und die Eltern begegnen sich als Partner in gemeinsamer Verantwortung für das Kind. Wir wünschen eine Erziehungspartnerschaft, bei der sich Familie und Kindergarten füreinander öffnen, ihre Erziehungsvorstellung austauschen und zum Wohl der Kinder kooperieren.

Wir müssen deshalb unsere Erziehungsstile gegenseitig abklären und aufeinander abstimmen, indem wir ständig miteinander durch verschiedene Angebote in Kontakt treten.

§2 Formen der Zusammenarbeit

1) Gruppenintern

Täglich werden Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern von den pädagogischen Mitarbeiterinnen angewandt.

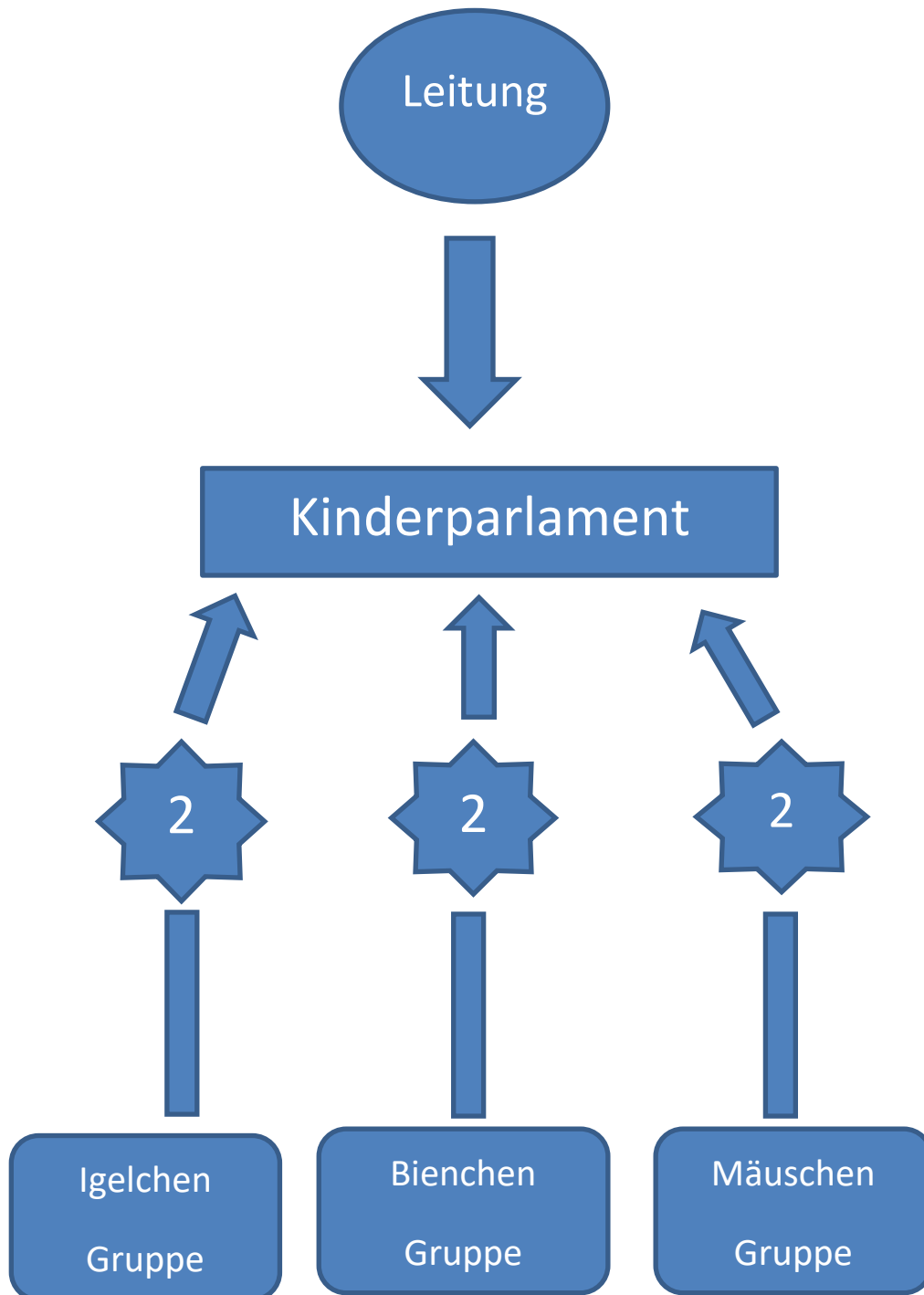
- Beim Bringen und Abholen der Kinder tauschen wir Informationen aus, bezüglich körperlichem oder seelischem Befinden des Kindes, Wünsche von Eltern und Kindern sowie Verhaltensauffälligkeiten.
- Gruppenereignisse und Tagesablauf werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen aufgeschrieben und an der Gruppentür angebracht.
- Kleine wie auch große Erfolgserlebnisse unserer Kinder geben wir gerne an die Eltern weiter, sei es im Gespräch oder Form von Bildern, Arbeitsblättern und Bastelarbeiten.

- Termine für Feste und anderen Kindergartenaktionen, Schließtage oder andere Informationen werden in Form von Elternbriefen mitgeteilt.
- Feste Elternsprechtermine einmal im Jahr und nach Vereinbarung, ausgehend von Eltern oder pädagogischen Mitarbeiterinnen.
- Nach Wunsch können sich Eltern in Absprache mit dem pädagogischen Mitarbeiterinnen zum hospitieren in der Gruppe anmelden.

2) Gruppenübergreifend

- Vor den Sommerferien findet in unserer Einrichtung ein Informationsabend für die „neuen“ Eltern statt. Hier werden Schwerpunkte der Gruppenarbeit bekannt gegeben, Formalitäten geklärt, Fragen der Eltern beantwortet.
- Ende September, Anfang Oktober findet ein Kennenlernfest mit Elternbeiratswahl statt.
- Vor Festen und Feiern werden Einladungen in Form von Elternbriefen ausgeteilt.
- Zweimal im Jahr werden schriftliche anonyme Umfragen bezüglich Eingewöhnungszeit der „Neuen“ Kinder und Zufriedenheit der Eltern mit der pädagogischen Arbeit im Kindergarten durchgeführt.
- Elternabende zu gezielten Themen (z.B. Grenzen setzen, Kindesmissbrauch etc.) werden bei Interesse mit Referenten angeboten.
- Im November findet gemeinsam mit Lehrern der Sprengelschulen ein Elternabend zur Schulreife des Kindes statt.
- Alle wichtigen Informationen und Aktionen, die das Kind und den Kindergarten betreffen, werden an unserer Infowand im Eingangsbereich oder neben der Gruppentüre bekannt gegeben.

Die Verfassungsorgane



Gesprächskultur
in der Gruppe entwickeln.

Kinderkonferenzen
nach Bedarf.